

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), i. V. m. Ziffer 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsbl. NRW S. 43) – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 – Sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins

- (2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr vom Betreuungsträger festgelegt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 – Elternbeiträge

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (11) Die Beiträge zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden analog der Landesförderung jährlich dynamisiert.

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2024/2025			
Stufe	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag	monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	5,00 €
2	bis 27.000,00 €	26,00 €	12,50 €
3	bis 33.000,00 €	55,00 €	27,50 €
4	bis 42.000,00 €	74,00 €	37,00 €
5	bis 51.000,00 €	89,00 €	44,50 €
6	bis 60.000,00 €	109,00 €	54,50 €
7	bis 69.000,00 €	148,00 €	74,00 €
8	bis 78.000,00 €	164,00 €	82,00 €
9	bis 87.000,00 €	189,00 €	94,50 €
10	bis 96.000,00 €	216,00 €	108,00 €
11	bis 105.000,00 €	228,00 €	114,00 €
12	bis 114.000,00 €	228,00 €	114,00 €
13	über 114.000,00 €	228,00 €	114,00 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.